

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **für den Neubau eines 110-kV-Abzweigastes zur Anbindung des Umspannwerks Essel auf der 110-kV-Leitung Düşhorn – Oldau, LH 10-1009**

**Aktenzeichen: 4143-05020-227**

#### **I.**

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die LTB Leitungsbau GmbH wurde durch die Avacon Netz GmbH mit der Einholung der Genehmigung für die Errichtung des 110-kV-Abzweigastes des Umspannwerks Essel beauftragt.

Das geplante Vorhaben betrifft die Anbindung des Umspannwerks innerhalb der Leitungssache der bestehenden 110-kV-Leitung Düşhorn – Oldau, LH 10-1009 mit der Gesamtlänge von 38,32 km mit Hilfe eines neu zu errichtenden Abzweigastes. Der Mast soll im Spannungsfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 081 und Nr. 082 errichtet werden und nach Fertigstellung die Mastnummer 081A tragen.

Im Einzelnen stellt sich die geplante Baumaßnahme wie folgt dar:

#### Zuwegungen und Arbeitsflächen

Für die Errichtung des geplanten Abzweigastes ist es erforderlich, den Maststandort mit Fahrzeugen und Baugeräten anzufahren. Der An- und Abtransport des Materials zum Maststandort erfolgt:

- soweit wie möglich über befestigte, öffentliche Wege und Straßen,
- sekundär über private Wege (Feldwege, Forstwege u. ä.)
- auf den letzten Metern über neu anzulegende, temporäre Zufahrtswege, sofern keine anderen Wege vorhanden sind.

Die Zufahrtswege zum Maststandort werden durch temporären Wegebau bestehend z. B. aus Bongossi-, Stahl- oder Aluminiumplatten realisiert. Eine Herstellung von Baustraßen mit entsprechenden Tiefbauarbeiten ist nicht vorgesehen.

Für die Maßnahme werden im Bereich des geplanten Maststandortes temporäre Arbeitsflächen für die Vormontage von Mastteilen und ggf. Provisorien, und für das Rangieren mit Fahrzeugen und Baugeräten zum Aufbau des jeweiligen Mastes sowie umlegen der Leiterseile benötigt. Das Befahren innerhalb der Arbeitsflächen mit Fahrzeugen und Baumaschinen findet nur auf dafür mittels Lastverteilplatten (Stahlplatten) temporär befestigten Flächen statt. Flächen zur Montage werden ebenfalls temporär befestigt. Die Stahlplatten ermöglichen die rückstandslose Aufnahme und Entsorgung von dabei anfallenden Farbabplatzern, Spänen oder Ähnlichem.

Um die Erreichbarkeit des Mastes Nr. 081A mit den benötigten Fahrzeugen und Baumaschinen herzustellen, ist im Vorfeld der Maßnahme ggf. das Zurückschneiden von Gehölzen des

gewöhnlichen Spindelstrauches (*Euonymus europaeus*) südlich des Vorhabens, entlang des Marschweges erforderlich.

Für die Lagerung des Materials (Maste, Isolatoren, Armaturen) werden während der Bauzeit Lagerflächen angemietet. Von dort erfolgt die Materialauslieferung je nach Bedarf. Die Betankung von Baufahrzeugen erfolgt auf dafür geeigneten Standorten sowie außerhalb hydrologisch sensibler Bereiche.

Für die Bauarbeiten werden Flächen temporär benötigt. Es werden ca. 2500 m<sup>2</sup> als Arbeitsfläche benötigt, die sich vollständig auf dem Gelände des geplanten UWs befindet, welches bereits im Besitz der Avacon Netz GmbH ist (Grunderwerb 2022).

### Baugrube und Mastgründungen

Der geplante Mast Nr. 081A erhält ein Plattenfundament. Das Fundament wird als Hochwasserfundament ausgeführt: die Köpfe werden in Eckstielneigung angeordnet und der Mastbezugspunkt wird auf Höhe des HQ100-Hochwassers gesetzt. Für das Fundament wird eine in 45° abgebochte Baugrube mit einer Abmessung von ca. 15 m x 15 m mittels Bagger ausgehoben. Bei Plattenfundamenten sind nach Verfüllung der Baugrube nur noch die vier zylinderförmigen Köpfe mit ca. 80 bis 100 cm Durchmesser sichtbar.

### Bauzeit

Die Gesamtdauer der Baumaßnahme ist abhängig von erforderlichen Vorarbeiten (wie. z. B. Ausholzungs- und Wegebaumaßnahmen), den Witterungsgegebenheiten und den einzuhaltenden Bauzeitbeschränkungen. Voraussichtliche Dauer sind mehrere Wochen, wobei es Phasen geben wird, an denen keine Baumaßnahmen stattfinden. Die Maßnahme ist für das III. Quartal 2023 geplant.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVP ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von mehr als 15km und einer Nennspannung von 110kV bis zu 220kV, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVP besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 9 Abs. 4 UVP gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVP entsprechend.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVP), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVP) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVP) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVP, werden nachstehend unter III. dargelegt.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Schwarmstedt in der Gemarkung Engenhäusen, Flur 3, Flurstück 26/5.

## III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld des Vorhabens sind zusätzlich bestehende oder zugelassene Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in Betrachtung einzubeziehen wären. Das Vorhaben wirkt zusammen mit der Errichtung des UW Essel, welches nicht Teil des Antrags ist.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Fläche

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben lediglich um die Errichtung eines Abzweigmastes handelt, besteht ein geringer zusätzlicher Grundflächenbedarf für das entsprechende Fundament auf dem Standort. Die versiegelte Fläche beträgt oberirdisch im Umfang der herausragenden Fundamentköpfe ca. 3,14 m<sup>2</sup> (4 Köpfe mit einem max. Durchmesser von 1 m), unterirdisch 100 m<sup>2</sup>. Grundstücksbesitzer ist der Vorhabenträger. Mit der zuständigen Umweltbehörde werden Ausgleichszahlungen der in Anspruch genommenen Fläche ausgehandelt. Aufgrund der geplanten Anbindung wird keine zusätzliche Fläche überspannt. Die Anbindung an die 110-kV-Freileitung geschieht vertikal vom Abzweigmast an die bestehende Freileitung. Somit ergeben sich durch die Überspannung keine weiteren Beeinträchtigungen. Die neu überspannte Fläche befindet sich innerhalb des Umspannungs-Geländes und vollständig auf dem Besitz der Avacon Netz GmbH.

### Boden

Arbeitsflächen und Zufahrten befinden sich ausschließlich auf Scherrasen, dem geplanten UW-Gelände und bereits erschlossenen Feldwegen. Bei entsprechender Witterung werden zudem Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Auslegen von Lastverteilplatten) ergriffen, sodass es baubedingt nicht zu kompensationspflichtigen Eingriffen in den Boden kommt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die genutzten Flächen entsprechend in ihren Ausgangszustand gemäß BVB-Merkblatt Band 2 zur bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gebracht.

### Wasser

Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

Eine Oberflächenneuversiegelung durch den Anbindungsmast erfolgt nur in sehr geringem Umfang ca. 3,14 m<sup>2</sup> und nur in Bereichen ohne bedeutsame Grundwasservorkommen. Der Standort des Vorhabens befindet sich jedoch in einem Überschwemmungsgebiet (166 „Unteraller (Thören – Verden)“). Bei dem Bau des Fundaments ist womöglich eine Wasserhaltung nötig.

Eine dauerhafte Befestigung der Lagerplätze ist in der Regel nicht erforderlich. Im Bereich des Vorhabens sind Fließgewässer I., und III. Ordnung vorhanden. Davon ist die Aller als Gewässer I. Ordnung als Oberflächengewässer gemäß WRRL relevant (EZG > 10 km<sup>2</sup>). Die Aller liegt als Gewässer I. Ordnung südlich ca. 40 m vom Vorhaben entfernt. Das Gewässer ist als erheblich verändert eingestuft. Durch das Vorhaben liegt keine Betroffenheit vor. Durch eine ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen werden Verunreinigungen von Grund-/Oberflächenwasser vermieden. Bei Unfällen oder Leckagen austretende Schadstoffe (aus Boden und Gewässern) werden sofort beseitigt. Temporäre Verrohrungen zur Durchgängigkeit von Ackergräben und Oberflächengewässern sind nicht vorgesehen/notwendig.

#### Tiere

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten, aufgrund des beabsichtigten Baubeginns im III. Quartal 2023. Zudem ist bei den vorhandenen Biotopstrukturen eine Brut unwahrscheinlich. Da die geplante Anbindung zwischen zwei Bestandsmasten errichtet wird, ergibt sich kein zusätzliches Anflugrisiko. Nacharbeiten sind nicht vorgesehen. Die Störungen erfolgen nur punktuell und in einem relativ kurzen Zeitraum. Der Lebensraum für die Avifauna ist aufgrund der bereits vorhandenen 110-kV-Leitung bereits entwertet. Weiterhin sind im näheren Umfeld genügend Ausweichflächen für die Avifauna vorhanden.

#### Pflanzen/biologische Vielfalt

Die Zufahrt zum geplanten Maststandort erfolgt überwiegend und soweit wie möglich über bereits erschlossene öffentliche und private Straßen und Wege. Unversiegelte Flächen befinden sich nur auf wenigen Metern, abgehend vom Marschweg bis zum Maststandort über einen Scherrasen. Diese Flächen werden bei Bedarf vor der Befahrung mit schwerem Gerät mit Lastverteilplatten (Stahlplatten) ausgelegt. Die Lastverteilplatten werden nach der Baumaßnahme wieder aufgenommen. Der darunter liegende Boden wird bei Bedarf und nach Absprache mit dem Eigentümer im Anschluss aufgelockert und/oder wieder begrünt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung kann durch die Errichtung eines nötigen Fundaments nicht ausgeschlossen werden. Neben der Versiegelung durch das Fundament findet keine temporäre oder dauerhafte Beanspruchung von Biotopen statt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Signifikante nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf die biologische Vielfalt sind auszuschließen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Eventuell anfallende Späne, Schrauben, Farbplatzer etc. werden vollständig aufgesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Abfälle werden umgehend abgefahren. Eine Lagerung am Standort erfolgt nicht. Baumaterialien und Bodenaushub werden ordnungsgemäß entsorgt bzw. horizontgleich wieder verfüllt. Flächen, auf denen Material zwischengelagert werden soll, werden zuvor mit Planen, Vliesmaterial oder Schotter abgedeckt. Das benötigte Material wird umgehend, spätestens am täglichen Arbeitsende entfernt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen erfolgen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen beschränkt auf die Bauzeit. Während der Umsetzung der Baumaßnahme werden die Lärmimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV werden während des Betriebs der Leitung weiterhin eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Unter Einhaltung der gültigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften besteht keine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Störfällen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind keine Verunreinigungen von Wasser und Luft zu erwarten. Betankungen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge erfolgen ausschließlich außerhalb der Baustelle. Die Maschinen werden mit Bio-Hydrauliköl betrieben.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der neu zu errichtende 110-kV-Abzweigmast befindet sich zum Zeitpunkt des Bauvorhabens auf einer bereits baulich in Anspruch genommenen Fläche. Insofern liegen andere Nutzungen im Sinne der Kriterien nicht vor.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Unteraller (Thören – Verden)“ in etwa 40m Entfernung zur Vorhabenfläche. Aufgrund der bereits beanspruchten Fläche kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt ist.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)  
Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Mit dem Vorhaben werden keine Nationalparke und nationale Naturmonumente berührt.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG  
Es liegen keine Biosphärenreservate im Bereich des Vorhabens.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG  
Mit dem Vorhaben werden keine Naturdenkmäler berührt.

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG  
Mit dem Vorhaben werden keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG berührt.

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  
Mit dem Vorhaben sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete existieren nicht im Vorhabenraum. Das Vorhaben liegt in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Solche Gebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, im unmittelbaren Vorhabensbereich.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von dem Vorhaben sind solche Schutzgebiete nicht betroffen.

### 3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Durch das Vorhaben werden Flurstücke in der Gemeinde Schwarmstedt, in der Gemarkung Engehausen in Anspruch genommen. Es wurde entsprechendes Einvernehmen mit den Eigentümern und ggf. Bewirtschaftern hergestellt. Personen sind nicht betroffen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist nicht gegeben.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden.

#### 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es besteht die Wahrscheinlichkeit von geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, sowie Fläche und Böden, welche jedoch durch die dargelegten Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert bzw. verhindert werden können.

#### 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein Großteil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nur temporär, also nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Dies geht aus den vorgelegten Ausführungen und Begründungen hervor; insoweit bedürfen diese keiner Ergänzung.

#### 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es besteht ein Zusammenwirken mit den Auswirkungen des geplanten Umspannwerks Essel.

#### 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, werden die Auswirkungen weitestgehend vermieden.

### IV.

Durch das Vorhaben zur Errichtung eines Abzweigastes ergeben sich unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 5 Abs. 2 UVPG, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV  
- Planfeststellungsbehörde -  
Hannover, 11.08.2023

gez.  
Pfeil